

Gehaltstarifvertrag

für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzhelfer/Tierarzhelferinnen

zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,
60528 Frankfurt am Main

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen¹, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

¹ Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

§ 3 Berufsjahre

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeilkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeilkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4 Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Gehälter für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen

- (1 a) Es gelten folgende Gehaltstabellen für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.

Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsgruppe II: 10 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Tätigkeitsgruppe III: 20 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren veterinärmedizinischen Aufgabenbereich(en) oder im Verwaltungsbereich erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahme(n) von insgesamt mindestens 96 Stunden.

Die Fortbildung "Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein der IHK)" wird mit 48 Stunden (50 % der Stunden von Tätigkeitsgruppe III) anerkannt, sofern die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen mit der Ausbildung betraut ist.

Die Fortbildungsstunden, die zur Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II geführt haben, (mindestens 24 Stunden) sind auf die 96 Fortbildungsstunden anzurechnen.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe III zu bestätigen, sind insgesamt 16 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Gültig ab 01.04.2017

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.651,00 €	1.816,00 €	1.981,00 €
3. und 4.	1.744,50 €	1.918,50 €	2.093,00 €
5. und 6.	1.838,00 €	2.021,50 €	2.205,50 €
7. und 8.	1.951,00 €	2.146,00 €	2.341,00 €
9. und 10.	2.063,00 €	2.269,50 €	2.476,00 €
11. und 12.	2.139,50 €	2.353,50 €	2.567,50 €
13. und 14.	2.214,00 €	2.435,50 €	2.657,00 €
ab 15.	2.289,50 €	2.518,50 €	2.747,50 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

Gültig ab 01.09.2018

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.730,00 €	1.903,00 €	2.076,00 €
3. und 4.	1.788,50 €	1.967,00 €	2.146,00 €
5. und 6.	1.874,50 €	2.061,50 €	2.249,00 €
7. und 8.	1.989,50 €	2.188,50 €	2.387,50 €
9. und 10.	2.103,50 €	2.314,00 €	2.524,50 €
11. und 12.	2.181,50 €	2.400,00 €	2.618,00 €
13. und 14.	2.257,50 €	2.483,50 €	2.709,00 €
ab 15.	2.334,50 €	2.568,00 €	2.801,50 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

- (1 b) Die in Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vergütungsrelevant, wenn sie praxis- und arbeitsplatzbezogen angewendet werden und mit dem Arbeitgeber abgestimmt sind.
- (2) Für die Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung TFA/TAH² mit entsprechender Stundenzahl bestätigt und/oder nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt sind.
- (3) Übergangsregelung:
Für die Einstufung sind auch Fortbildungen anzuerkennen, die vor In-Kraft-Treten des Gehaltstarifvertrages in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 insgesamt oder teilweise absolviert wurden und die nachträglich von der Arbeitsgemeinschaft tariflich im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.
- (4) Nicht vollzeitberufstätige Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte.

§ 6 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem 01.04.2017.

im 1. Jahr monatlich	630 €
im 2. Jahr monatlich	680 €
im 3. Jahr monatlich	730 €

§ 7 Abrechnung

Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

² Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelferin

§ 8 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9 Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

(1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d) für Nachtarbeit	50 %

(2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2019.

Protokollnotiz zu § 3 (2), Berufsjahre

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden.

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

Protokollnotiz zu § 5, Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III

Fortbildungen zum Erreichen der Höhergruppierung in die Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III können z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden:

- Physiotherapie
- Labor/Geräte
- Chirurgie
- Fütterung- und Ernährungsberatung
- Strahlenschutz - soweit nicht in Erstausbildung enthalten
- Praxismanagement/Verwaltung/Kommunikation
- OP/Narkose Assistenz
- Assistenz in tierzahnmedizinischen Bereichen

Besteht unverschuldet für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin keine Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III, darf dies keine Nachteile für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin zur Folge haben.

Frankfurt/Main, Bochum, 04.04.2017

